



Allgemeine Einkaufsbedingungen

der

A+F Automation & Fördertechnik GmbH

Industriestr. 11-13, 32278 Kirchlengern

Generell ist die Ausarbeitung von Projekten und Angeboten, in Ermangelung einer einzelvertraglichen Regelung, durch den Auftragnehmer für den Auftraggeber kostenlos und unverbindlich.

Grundlage aller Einkäufe der A+F Automation & Fördertechnik GmbH (nachfolgend "Auftraggeber" genannt) sind – sofern einzelvertraglich nichts anderes vereinbart wurde – diese Einkaufsbedingungen. Wird mit der Leistungserstellung begonnen, so gelten diese Bedingungen als vom Auftragnehmer anerkannt. Ergänzend zu diesen Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten die gesetzlichen Vorschriften der Bundesrepublik Deutschland, insbesondere die Bestimmungen des BGB und des HGB. Entgegenstehende, abweichende oder ergänzende Bedingungen des Auftragnehmers werden nur dann zwischen den Parteien verbindlich, wenn der Auftraggeber ihnen zuvor ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat.

I. Bestellungen, Incoterms

1. Bestellungen sind nur verbindlich, wenn sie durch die Einkaufsabteilung des Auftraggebers schriftlich erteilt worden sind. Dasselbe gilt für die Wirksamkeit sonstiger Erklärungen.



2. Sofern nicht etwas anderes vereinbart wurde, wird gemäß Incoterms 2010 DDP an den Sitz des Auftraggebers durch den Auftragnehmer geliefert.
3. Ein Auftrag ist nur in dem in der schriftlichen Bestellung angegebenen Umfang auszuführen und zu vergüten. Über darüber hinausgehende Leistungen sind zusätzliche, schriftliche Vereinbarungen mit der Einkaufsabteilung des Auftraggebers zu treffen.

II. Leistungsumfang

1. Der Auftragnehmer steht dafür ein, dass seine vertragliche Leistung funktionsfähig und für den vorgesehenen Verwendungszweck geeignet ist. Er ist verpflichtet, sich hierzu eigenverantwortlich über die maßgeblichen Umstände, insbesondere bestehende Vorbedingungen oder Besonderheiten an der Bau- oder Montagestelle zu informieren. Durch Abnahmen oder durch die Billigung von Zeichnungen oder sonstigen Unterlagen verzichtet der Auftraggeber nicht auf die ihm zustehenden vertraglichen oder gesetzlichen Ansprüche.
2. Die Leistung muss den gesetzlichen Erfordernissen, insbesondere dem Gerätesicherheitsgesetz, den Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften, den bestehenden Richtlinien und Normen sowie den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen. Der Auftraggeber hat das Recht, jederzeit die Herstellung zu prüfen, gegen nicht sachgemäße Ausführung Einspruch zu erheben und fehlerhafte Teile von vornherein abzulehnen.
3. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die Bestimmungen des Gesetzes über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten (ElektroG) einzuhalten, die sich daraus für den Auftraggeber ergebenden Verpflichtungen wahrzunehmen und – soweit diese



nicht übertragbar sind – ihn bei deren Erfüllung zu unterstützen. Er verpflichtet sich diesbezüglich insbesondere, für den Auftraggeber kostenfrei die Herstellerkennzeichnung gemäß § 7 Satz 1 ElektroG nach der Vorgabe des Auftraggebers auf den Vertragsgegenstand aufzubringen, sowie den jeweiligen Vertragsgegenstand mit dem Symbol gemäß § 7 Satz 2 ElektroG in Verbindung mit Anlage 2 des ElektroG nach der Vorgabe des Auftraggebers zu kennzeichnen.

4. Zum Leistungsumfang gehört schließlich, dass:

- die zu erbringende Leistung und ihre Nutzung durch den Auftraggeber oder durch Dritte frei von Rechten (z.B. Patenten) sowohl Dritter als auch des Auftragnehmer selbst sind und frei bleiben oder der Auftraggeber eine entsprechende Lizenz mit der Möglichkeit der lizenzfreien Weiterübertragung erhält;
- der Auftraggeber die lizenzfreie Befugnis hat, Instandsetzungen und Änderungen der Leistung selbst vorzunehmen oder durch Dritte vornehmen zu lassen, ferner Ersatz- und Reserveteile selbst herzustellen oder durch Dritte herstellen zu lassen;
- der Auftraggeber die lizenzfreie Befugnis hat, die Fertigungsunterlagen des Auftragnehmer für die Fertigung des Leistungsgegenstands durch den Auftraggeber oder durch Dritte vom Auftragnehmer zu verlangen und zu verwenden, wenn der Auftragnehmer nach erfolgloser Nachfristsetzung seine Leistung nicht vertragsgemäß erbringt.
- Änderungswünsche, die dazu dienen, die Anforderungen gemäß II. Nr. 2 und 3 sicherzustellen, kostenlos vom Auftragnehmer ausgeführt werden. Falls verlangte Änderungen sich nachteilig auf technische Daten auswirken können, hat der Auftragnehmer den Auftraggeber umgehend nach Prüfung der Änderungswünsche darauf schriftlich hinzuweisen. Kostenveränderungen sind im gleichen Zug plausibel darzulegen und gegenüber der Einkaufsabteilung des Auftraggebers schriftlich zu kommunizieren.



- der Auftragnehmer zu Mehrforderungen oder terminlichen Veränderungen aufgrund eines geänderten Leistungsumfanges nur berechtigt ist, wenn hierüber mit dem Einkauf eine entsprechende Ergänzungsvereinbarung vor der Ausführung schriftlich getroffen wurde. Ohne Bestellung ausgeführte oder vom Auftrag abweichende oder darüber hinaus ausgeführte Leistungen werden nicht vergütet.
- der Auftragnehmer im Zweifel den Nachweis erbringt, dass seine Leistung den vereinbarten Anforderungen entspricht.

III. Überlassung von Arbeitsunterlagen und Werkzeugen

1. Vom Auftraggeber überlassene Arbeitsunterlagen, Werkzeuge, Formen, Muster, Modelle, Zeichnungen, 3 D-Daten (inkl. 3D-Ansichten u.ä.), Fotos, Normblätter, Druckvorlagen (alles auch in elektronischer Form) und dergleichen bleiben Eigentum des Auftraggebers und dürfen ebenso wie danach hergestellte Gegenstände ohne schriftliche Einwilligung des Auftraggebers weder veröffentlicht, noch an Dritte weitergegeben, noch für andere als die vertraglichen Zwecke benutzt werden. Insbesondere dürfen die o.g. Arbeitsunterlagen und Werkzeuge nicht zur Erfüllung von Verträgen mit Dritten eingesetzt werden. Werkzeuge, Formen und dergleichen, die auf Kosten des Auftraggebers angefertigt werden, gehen mit deren Bezahlung in das Eigentum des Auftraggebers über.
2. Der Auftragnehmer ist mit all seinen Mitarbeitern verpflichtet, sämtliche vom Auftraggeber überlassenen Arbeitsunterlagen vertraulich zu behandeln und Dritten gegenüber ohne ausdrückliche, schriftliche Genehmigung des Auftraggebers nicht offen zu legen. Der Auftragnehmer wird über alle betrieblichen Vorgänge, Einrichtungen, Anlagen, Unterlagen usw. bei dem Auftraggeber und seinen Kunden, die ihm im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit für den Auftraggeber bekannt werden, auch nach Abgabe der jeweiligen Angebote bzw. Erledigung des Vertrages,



Drit- ten gegenüber Stillschweigen bewahren. Er wird seinen Erfüllungs- bzw. Verrichtungsgehilfen entsprechende Verpflichtungen auferlegen.

3. Sollten dem Auftragnehmer aus anderweitigen Geschäftsbeziehungen urheberrechtliche Verletzungen zum Schaden des Auftraggebers bekannt werden, so verpflichtet er sich, dies unverzüglich dem Auftraggeber schriftlich mitzuteilen.

IV. Preise, Verpackung, Versand

1. Sofern keine abweichende schriftliche Vereinbarung existiert, verstehen sich die Preise einschließlich Lieferkosten (DDP Bestimmungsort), Verpackung und allen sonstigen Nebenkosten die für die vertragskonforme Erfüllung der Leistung erforderlich sind, ausschließlich der gesetzlichen Mehrwertsteuer. Die vereinbarten Preise sind Festpreise, die auch dann gültig bleiben, wenn der Umfang der vertraglichen Leistungen gegenüber der Bestellung abgeändert wird, soweit nicht ausdrücklich andere Preise mit der Einkaufsabteilung des Auftraggebers schriftlich vereinbart werden. Mit den vereinbarten Preisen sind alle Nebenleistungen abgegolten, insbesondere die Vorhaltung sowie Abschreibung aller Geräte und Werkzeuge des Auftragnehmers.
2. Versandanweisungen sind auf dem Lieferschein besonders hervorzuheben.
3. Der Auftraggeber weist verbindlich darauf hin, dass er Selbstversicherer ist und erklärt sich zum SLVS-Verzichtskunde.



V. Liefertermine, Erfüllungsort, Besuchsrecht

1. Vereinbarte Liefertermine werden in der schriftlichen Auftragsbestätigung des Auftragnehmers verbindlich zugesagt. Die Auftragsbestätigung ist vom Auftragnehmer innerhalb von 3 Werktagen an den Auftraggeber zu senden. Liefertermine sind Fixtermine und unbedingt einzuhalten. Verzichtet der Auftragnehmer auf das Erstellen einer Auftragsbestätigung innerhalb von 3 Werktagen, so gelten die in der Bestellung aufgeführten Fixtermine als vereinbart. Erkennt der Auftragnehmer, dass er vereinbarte Fristen und / oder Termine nicht einhalten kann, so hat er dem Auftraggeber dies unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

Die unverzügliche Mitteilung bedingt nicht den Verzicht des Auftraggebers auf die Geltendmachung von Rechten, soll aber die Entstehung weitergehender Schäden verhindern.

2. Bei Lieferverzögerungen ist der Auftraggeber berechtigt, eine Pönale von 0,5% des Gesamtbestellwertes pro angefangenem Kalendertag der Verzögerung der Lieferung oder Leistung, maximal 10 % des Gesamtbestellwertes, dem Auftragnehmer in Rechnung zu stellen. Der Auftraggeber behält sich das Recht vor über die Pönale hinausgehenden Schadenersatz zu fordern (z.B. Rücktritt eines Kunden des Auftraggebers vom Kaufvertrag aufgrund einer vom Auftragnehmer zu verantwortenden Lieferverzögerung).
3. Erfüllungsort für alle Leistungen aus dem hier geregelten Vertragsverhältnis ist der vom Auftraggeber bezeichnete Ort. Wird ein Ort vom Auftraggeber nicht festgelegt, so ist der Sitz des Auftraggebers maßgeblich.
4. Angegebene Versandanschriften sind unbedingt zu beachten. Bei Anlieferung ist dem Auftraggeber der Lieferschein mit genauer Angabe der Liefergegenstände in einfacher Ausfertigung zu übergeben. Teillieferungen sind ausdrücklich als solche zu kennzeichnen. In den Versandpapieren sind Bestellnummer, Betreff und sonstige in der Bestellung erbetenen zusätzlichen Vermerke anzugeben.



5. Der Auftragnehmer räumt dem Auftraggeber während seiner Geschäftszeiten ein Besuchsrecht seiner Fertigungsstätten ein, um Inspektionen im Hinblick auf die bestellte Ware vorzunehmen.

VI. Rechnungsstellung und Zahlung

1. Sofern nicht etwas anderes vereinbart wurde, erfolgt die Zahlung innerhalb von 15 Kalendertagen mit 3 % Skonto oder in 60 Tagen nach Rechnungsdatum in Zahlungsmitteln nach Wahl des Auftraggebers. Für die Berechnung der Zahlungs- und Skontofrist ist der Eingang von Rechnung und Ware maßgebend. Eine vor dem vereinbarten Termin vorgenommene Lieferung berührt nicht die an den vereinbarten Liefertermin gebundene Zahlungsfrist. Die Ware muss vollständig mit allen Unterlagen (Dokumenten, Prüfzeugnissen) geliefert werden.
2. Sofern seitens des Auftraggebers Anzahlungen in Höhe von mehr als € 20.000,- an den Auftragnehmer geleistet werden, sind diese grundsätzlich seitens des Auftragnehmers mit einer Bankbürgschaft bis zur Lieferung an den Auftraggeber abzusichern. Die Bankbürgschaft ist mit der ersten Abschlagsrechnung einzureichen. Im Einzelfall abweichende Regelungen bedürfen der ausdrücklichen Zustimmung der Einkaufsabteilung des Auftraggebers.
3. Vom Auftragnehmer im Geschäftsverkehr mit dem Auftraggeber verwendete Unterlagen, wie Rechnungen und Lieferscheine, müssen folgende Informationen aufweisen: Anschrift und Ansprechpartner des Auftragnehmer, Bestellnummer, Artikelnummer, Menge, Mengeneinheit, Lieferantenummer, vollständige(n) Artikelbezeichnung, Warennummer, Gewicht, sowie die USt-ID-Nummer des Auftragnehmer.



VII. Abtretung / Verrechnungsklausel

Der Auftragnehmer ist ohne die vorherige, schriftliche Zustimmung des Auftraggebers nicht berechtigt, die Ausführung des Vertrags, wie auch seine vertraglichen Ansprüche, ganz oder teilweise auf Dritte zu übertragen.

Tritt der Auftragnehmer seine vertraglichen Ansprüche gegen den Auftraggeber ohne Zustimmung des Auftraggebers an einen Dritten ab, so ist die Abtretung gleichwohl wirksam. Der Auftraggeber kann nach seiner Wahl mit befreiender Wirkung an den Auftragnehmer oder an den Dritten leisten. Unterlieferanten sind dem Auftraggeber auf Wunsch namentlich zu benennen.

VIII. Geheimhaltung und Wettbewerbsklausel

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, den Auftraggeber über alle bestehenden und zukünftigen Geschäftsbeziehungen mit Dritten, die in einem Wettbewerbsverhältnis zum Auftraggeber stehen, schriftlich in Kenntnis zu setzen.

Beide Parteien verpflichten sich, alle nicht offenkundigen Informationen aus dem Bereich der jeweils anderen Partei, die ihnen durch die Geschäftsbeziehung bekannt werden, geheim zu halten und nicht für eigene Zwecke oder Zwecke Dritter zu verwenden. Weitergehende oder anderweitige Rechtspflichten zur Geheimhaltung bleiben unberührt.

Überlassene Datenträger, Muster, Vorlagen, Zeichnungen etc. sind auf schriftliche Aufforderung des Auftraggebers mit der Erledigung der Bestellung an den Auftraggeber zurückzusenden. Ein Zurückbehaltungsrecht wird insoweit ausgeschlossen. Ebenso sind Vorrichtungen und Werkzeuge die zur Leistungserfüllung dienen und vom Auftraggeber zur Verfügung gestellt wurden, anteilig oder vollständig gekauft und / oder mit Know – How des Auftraggebers hergestellt wurden geheim zu halten.



Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt auch nach Abwicklung des Vertrages fort; sie erlischt, wenn und soweit das in den überlassenen Modellen, Schablonen, Mustern, Daten, Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen, Werkzeugen und sonstigen Unterlagen enthaltene Fertigungswissen ohne Verstoß einer Vertragspartei gegen Rechtspflichten allgemein bekannt geworden ist.

Sämtliche dem Auftragnehmer vom Auftraggeber zur Leistungserbringung zur Verfügung gestellten Unterlagen verbleiben im Eigentum des Auftraggebers und sind zusammen mit sämtlichen gefertigten Abschriften, Kopien etc. auf Aufforderung des Auftraggebers an den Auftraggeber herauszugeben oder auf seinen Wunsch hin zu vernichten. Die Vervielfältigung solcher Gegenstände ist nur im Rahmen der betrieblichen Erfordernisse und der urheberrechtlichen Bestimmungen zulässig. Ein Zurückbehaltungsrecht insoweit wird ausgeschlossen.

Unterlieferanten des Auftragnehmers sind entsprechend zu verpflichten.

IX. Gewährleistung

1. Der Auftragnehmer übernimmt die Gewähr dafür, dass seine Lieferung die vertraglich vereinbarten Eigenschaften hat und nicht mit Fehlern behaftet ist, die den Wert oder die Tauglichkeit zu dem gewöhnlichen oder nach dem Vertrag vorausgesetzten Gebrauch aufheben oder mindern. Die Leistung muss dem Verwendungszweck, dem Stand der Technik, den DIN/EN-Vorschriften sowie den einschlägigen Bestimmungen der Behörden und Fachverbände entsprechen.
2. Sofern nicht etwas anderes vereinbart wurde, beträgt die Gewährleistungsfrist 24 Monate, bei Arbeiten und Leistungen an Grundstücken und Gebäuden 5 Jahre. Für nachgearbeitete oder ersetzte Teile beginnt die Gewährleistungsfrist ab dem Zeitpunkt von neuem zu welchem sich die Leistung des Auftragnehmers in vertragsgemäßen Zustand befindet.



2. Handelt es sich bei Liefergegenständen um Bauteile und Produkte, die vom Auftraggeber weiterverarbeitet werden und zu einem späteren Zeitpunkt durch den Endkunden des Auftraggebers abgenommen werden, so beginnt die Gewährleistungsfrist des Auftragnehmer für diese Teile mit der Abnahme des Liefergegenstandes beim Endkunden des Auftraggebers. In allen übrigen Fällen beginnt die Gewährleistungszeit mit der Anlieferung und Annahme beim Auftraggeber.
3. Alle innerhalb der Gewährleistungsfrist gerügten Mängel hat der Auftragnehmer unverzüglich zu beseitigen, nachzubessern oder eine mangelfreie Sache zu liefern. Die Kosten der Beseitigung, der Nachbesserung oder der Ersatzlieferung einschließlich aller Nebenkosten, wie beispielsweise Transport und Reisekosten zum Endkunden des Auftraggebers, trägt der Auftragnehmer.
4. Kommt der Auftragnehmer den vorstehenden Gewährleistungspflichten nicht, oder nicht vertragsgemäß nach, so ist der Auftraggeber berechtigt, die erforderlichen Maßnahmen auf Kosten des Auftragnehmer durchzuführen. Insbesondere kann der Auftraggeber schadhafte Teile selbst ersetzen oder durch Dritte ersetzen lassen. Das Recht auf Schadensersatz, Wandlung oder Minderung bleibt unberührt.

X. Produkthaftung

Soweit der Auftragnehmer für einen Schaden aufgrund Produkthaftung verantwortlich ist, verpflichtet er sich, den Auftraggeber von Schadensersatzansprüchen Dritter freizustellen. Der Auftraggeber wird den Auftragnehmer über die Geltendmachung solcher Schadensersatzansprüche informieren.

Der Auftragnehmer ist verpflichtet eine Produkthaftpflichtversicherung (Personen-, Sach- und Vermögensschäden) in ausreichender Höhe für die von ihm gefertigten oder vertriebenen Leistungen abzuschließen. Auf Anforderung des Auftraggebers stellt er eine entsprechende Versicherungsbestätigung zur Verfügung,



die insbesondere Auskunft über die Höhe und Umfang des Versicherungsschutzes gibt, zur Verfügung.

XI. Rücktritt, Kündigung und Sistierung

1. Vorbehaltlich der Rechte des Auftraggebers bei vertragswidrigem Verhalten des Auftragnehmers ist der Auftraggeber berechtigt, vom Vertrag ohne Angabe von Gründen ganz oder teilweise zurückzutreten. In einem solchen Fall ist der Auftraggeber verpflichtet, alle bis dahin erbrachten Leistungen zu bezahlen sowie beschafftes Material und geleistete Arbeit angemessen zu vergüten; ergänzend gilt in diesem Falle die Regelung aus § 649 BGB. Weitergehende Ansprüche sind ausgeschlossen. Zu einem Rücktritt ist der Auftraggeber insbesondere berechtigt, wenn über das Vermögen des Auftragnehmers das gerichtliche Insolvenzverfahren beantragt wird oder der Leistungserbringer keine Zahlungen leistet. Der Auftraggeber hat das Recht, Material und/oder Halbfabrikate einschließlich etwaiger Sonderbetriebsmittel zu angemessenen Bedingungen zu übernehmen. Weitergehende Ansprüche des Auftragnehmers sind ausgeschlossen.
2. Der Auftraggeber kann jederzeit eine zeitweilige Einstellung (Sistierung) der Leistungen verlangen. Auf Verlangen des Auftragnehmers kann eine Befristung der Sistierung vereinbart werden.

XII. Sonstiges

1. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Bedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein, so bleiben diese Bedingungen im Übrigen anwendbar. An Stelle der unwirksamen Bedingung tritt im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung eine Regelung, die dem Gewollten rechtlich und wirtschaftlich am nächsten kommt.



2. Für alle Rechtsbeziehungen zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Gesetzes zum Übereinkommen der Vereinten Nationen vom 11.04.1980 über Verträge über den internationalen Wareneinkauf (CISG) in seiner jeweils gültigen Fassung. Für alle Streitigkeiten wird als Gerichtsstand Herford vereinbart. Der Auftraggeber ist jedoch auch berechtigt, den Auftragnehmer an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen.